**... IHR UNTERNEHMEN ...**

**Anschrift ...**

In Ausübung unserer Tätigkeit bei der Firma (iF Auftraggeber genannt)

erhalten ich bzw. meine Mitarbeiter voraussichtlich Kenntnis über personenbezogene Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Alle diese Informationen sind absolut vertraulich zu behandeln und unterliegen den Bestimmungen des österreichischen und europäischen Datenschutzrechts sowie des Wettbewerbsrechts.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich,

* das Datenschutzrecht zu wahren, insbesondere § 6 DSG (idF DSG2018), einschließlich entsprechender betrieblicher Anordnungen an meine Mitarbeiter;
* Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren (§ 11 UWG)
* bei einem Verstoß gegen das Datengeheimnis oder eine Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Schadenersatz in der Höhe des Ihnen erwachsenen Schadens zu leisten.

*Die zitierten Bestimmungen sind im Anhang zu dieser Erklärung abgedruckt.*

Mir ist bekannt, dass

* die personenbezogenen Daten natürlicher wie juristischer Personen einem besonderen Schutz unterliegen und die Verwendung solcher Daten nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig ist;
* personenbezogene Daten, die uns auf Grund unserer beruflichen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich gemacht wurden, nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung vom Verantwortlichen Ihres Unternehmens übermittelt/zugänglich gemacht werden dürfen;
* es untersagt ist, Daten an unbefugte Empfänger innerhalb und außerhalb unseres und des Unternehmens des Auftraggebers zu übermitteln oder sonst zugänglich zu machen;
* es untersagt ist, sich unbefugt Daten zu beschaffen oder zu verarbeiten;
* es untersagt ist, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zum rechtmäßigen Aufgabenvollzug gehörenden Zweck zu verwenden;
* anvertraute Benutzerkennwörter, Passwörter und sonstige Zugangsberechtigungen sorgfältig verwahrt und geheim zu halten sind;
* allfällige weiterreichende andere Bestimmungen über die Geheimhaltungspflichten ebenfalls zu beachten sind;
* diese Verpflichtung auch nach Beendigung unserer Tätigkeit fortbesteht;
* dies Verpflichtung aufgehoben ist, sobald der Auftraggeber Inhalte veröffentlicht;
* Verstöße gegen die hier genannten Verschwiegenheitsverpflichtungen (verwaltungs-) strafrechtliche Folgen haben und schadenersatzpflichtig machen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Ort, Datum** |  | **Unterfertigt von:** |

**Anhang:**

**Datengeheimnis nach § 6 DSG (DatenschutzAnpassungsgesetz 2018)**

**(1)** Der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und ihre Mitarbeiter – das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis – haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis).

**(2)** Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Dienstverhältnisses) zum Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter einzuhalten.

**(3)** Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

(4) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Weisungsrechts darf einem Mitarbeiter aus der Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur unzulässigen Datenübermittlung kein Nachteil erwachsen.

**(5)** Ein zugunsten eines Verantwortlichen bestehendes gesetzliches Aussageverweigerungsrecht darf nicht durch die Inanspruchnahme eines für diesen tätigen Auftragsverarbeiters, insbesondere nicht durch die Sicherstellung oder Beschlagnahme von automationsunterstützt verarbeiteten Dokumenten, umgangen werden.

**Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen und Missbrauch anvertrauter Vorlagen nach § 11 UWG**

**(1)** Wer als Bediensteter eines Unternehmens Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt anderen zu Zwecken des Wettbewerbes mitteilt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen. (BGBl. Nr. 120/1980, Art. I Z 6)

**(2)** Die gleiche Strafe trifft den, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

**(3)** Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.